

# Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

## Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale



## 1 Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient. Eine „Arbeitsecke“ (keine vollständige räumliche Trennung) gilt lt. Rechtsprechung nicht als Arbeitszimmer.

### 1.1 Rechtsstand bis 31.12.2022

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur in folgenden Fällen als Werbungskosten abzugsfähig:

- Bis zu einer Höhe von 1.250 €, wenn einem Arbeitnehmer oder Freiberufler für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Unbegrenzt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
- Keine Nutzung für außerberufliche Zwecke (ausgenommen untergeordnete, d.h. unter 10% private Mitbenutzung)

Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer äußert sich das BMF ausführlich in seinem Schreiben v. 06.10.2017 (IV C 6 - S-2145 / 07 / 10002 :019).

### Sonderfälle

#### **Mehrere Steuerpflichtige nutzen ein Arbeitszimmer gemeinsam:**

Die Abzugsbeschränkung ist personenbezogen anzuwenden. Daher kann jeder Nutzende die Aufwendungen, die er getragen hat,

- entweder unbegrenzt,
- bis zum Höchstbetrag von 1.250 € (bis 31.12.2022) oder
- gar nicht abziehen.

#### **Arbeitszimmer bei Freiberuflern/Selbständigen:**

Der BFH hat mit Urteil vom 22.02.2017 (III R 9/16) dargelegt, dass bei einem Selbständigen nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in seinen Betriebsräumen zwangsläufig einen zumutbaren „anderen Arbeitsplatz“ darstellt. Ist der in den Betriebsräumen vorhandene Arbeitsplatz nicht in ausreichendem Maß für die Erledigung von Verwaltungstätigkeiten geeignet, sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Begrenzung von 1.250 € als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### **Anmerkung für den Berater:**

Beachten Sie bitte den Mustereinspruch „Kein oder ‚ungenügender‘ Arbeitsplatz bei einem Selbständigen“.

#### **Hinweis:**

Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer müssen tatsächlich getragen worden sein und nachgewiesen werden (kein Pauschbetrag)!

## 1.2 Rechtsstand ab 01.01.2023

Ab dem Jahr 2023 sind Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in unbegrenzter Höhe abzugsfähig, sofern das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Die Aufwendungen sind in diesem Fall auch dann abzugsfähig, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Alternativ kann anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen auch ein pauschaler Abzug i. H. v. 1.260 € geltend gemacht werden. Die Pauschale ist monats- und personenbezogen anzuwenden.

Das Wahlrecht zum Abzug der Jahrespauschale anstelle der Aufwendungen kann nur einheitlich für das gesamte Wirtschafts- oder Kalenderjahr ausgeübt werden.

## 2 Homeoffice-Pauschale

Vor dem Hintergrund der häufigeren Arbeit von zu Hause aus während der Corona-Pandemie wurde mit dem „Jahressteuergesetz 2020“ eine Pauschale für Homeoffice eingeführt.

Die Homeoffice-Pauschale konnte zunächst nur in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden. Die Regelung wurde aber um ein weiteres Jahr verlängert und kann somit auch im Veranlagungszeitraum 2022 noch in Anspruch genommen werden. Durch das JStG 2022 wurde die Homeoffice-Pauschale dauerhaft entfristet und ist somit auch für Veranlagungszeiträume nach 2022 anwendbar.

Nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Telefon-/Internetkosten und Arbeitsmittel wie z. B. Büromöbel.

Der Abzug der Homeoffice-Pauschale erfolgt im Rahmen der übrigen Betriebs- oder Werbungskosten und wird daher auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € (2022: 1.200 €. bis 31.12.2021: 1.000 €) angerechnet.

## 2.1 Rechtsstand bis 31.12.2022

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG

- beträgt die Pauschale 5 € pro Arbeitstag,
- maximal können aber 120 Tage pro Kalenderjahr und somit insgesamt maximal 600 € pro Jahr geltend gemacht werden.

**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale sind, dass:**

- die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an den jeweiligen Tagen ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Wird dagegen eine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte (z. B. bei Dienstreise) aufgesucht, schließt das die Inanspruchnahme der Pauschale für diese Tage aus.
- kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt oder dass auf einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet wird.

Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale) sind für diejenigen Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, grundsätzlich nicht abziehbar. Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel – wenn diese in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde – sind davon unabhängig abziehbar.

Zu Zweifelsfragen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale hat das BMF in einem koordinierten Ländererlass v. 09.07.2021 (IV C 6 - S-2145 / 19 / 10006 :013) Stellung genommen.

## 2.2 Rechtsstand ab 01.01.2023

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG

- beträgt die Pauschale 6 € pro Arbeitstag,
- maximal können aber 210 Tage pro Kalenderjahr und somit insgesamt maximal 1.260 €) pro Jahr geltend gemacht werden.

Ab dem Jahr 2023 ist es nicht mehr erforderlich, dass die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Vielmehr muss die Tätigkeit dort überwiegend ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht werden. Ein Abzug von Reisekosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben neben der Homeoffice-Pauschale ist daher künftig möglich.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz dauerhaft zur Verfügung, ist ein Abzug der Homeoffice-Pauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

**Öffnungszeiten:**

Mo 8:30 - 12:30 Uhr	
Di 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:30 - 12:30 Uhr	
Do 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr	

Beratungstermine nach Vereinbarung

**Impressum**

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.  
Angaben ohne Gewähr  
Stand: Mai 2023